

Platzregeln

Die Betreiber des Campingplatzes "7 Täler Campingplatz" heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen viele sonnige Tage sowie einen erholsamen Aufenthalt im "Naturschutzgebiet der Moosbären. Wir sind bestrebt, Ihnen die Zeit, die Sie auf diesem Campingplatz verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Anregungen die zur Verbesserung führen nehmen wir gern entgegen. Im Interesse aller anwesenden Campinggäste werden Sie höflichst gebeten alles zu vermeiden was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte. Mit Betreten des Campingplatzes erkennen Sie die nachstehenden Bedingungen der Platzordnung an.

1. Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Campinggäste (Dauergäste und zeitweilige Gäste) sowie für alle sonstigen Besucher des Campingplatzes. Mit dem Betreten des Platzes erkennt der Campinggast bzw. Besucher diese Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Die Unter- bzw. Weitervermietung der überlassenen Stellplätze oder anderer auf diesem Campingplatz befindlichen Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Campingplatzes.

2. Ankunft und Anmeldung

Der Zutritt zum Campingplatz ist ankommenden Campinggästen und ihren Begleitern nur nach umgehender Anmeldung in der Rezeption gestattet, auch wenn Sie den Platz nur für kurze Zeit betreten.

Die Platzverwaltung ist nach behördlichen Bestimmungen berechtigt die Personalausweise jedes Campinggastes und Besuchers in Augenschein zu nehmen und ggf. auch als Sicherheit einzubehalten.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Campen nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Diese muss an der Rezeption vorgelegt werden. Ausgenommen sind nur Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die durch Eltern, Lehrern, Erziehern und Wanderleitung beaufsichtigt werden.

Besucher haben sich ebenfalls vor Betreten des Platzes anzumelden. Besucher ist derjenige, der den Platz betritt, ohne übernachten zu wollen, gleich ob der Besuch nur kurze Zeit oder einen ganzen Tag dauert.

3. Platzbelegung

Die Platzbelegung erfolgt in Absprache mit der Platzleitung, ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet. Es besteht kein Anspruch darauf einen einmal zugewiesenen Stellplatz in der nächsten Saison wieder zu erhalten.

4. Besucher

Die Besucher, die bei Campinggästen in abgestellten Wohnwagen/Zelten übernachten wollen, haben gemäß der Gebührenverordnung die vollen Personengebühren zu entrichten. Der Stellplatznehmer ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sein Besuch ordentlich angemeldet wird und dass sich dieser an die Platzordnung hält

5. Gebühren

Die 7 Täler Campingplatz Preise entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Rezeption oder dem aktuellen Preisblatt. Die Aufenthaltsdauer wird nach Nächten berechnet.

6. Ruhezeiten

Absolute Platzruhe gilt täglich in der der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Radio und ähnliche Geräte sind auf Zeltlautstärke zu stellen. Es wird im Interesse der Platzgäste höflich gebeten, in diesem genannten Zeitraum keine Renovierungen oder ähnlich ruhestörende Aufgaben auszuführen und laute Unterhaltungen zu vermeiden. Auch außerhalb der Ruhezeiten ist störender Lärm zu vermeiden.

7. Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Campingplatzes mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zur Anreise und Abreise gestattet. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Kraftfahrzeuge, sofern es sich nicht um Wohnmobile handelt dürfen nur zum Be- und Entladen auf den Platz. Ein unverzügliches Verlassen versteht sich von selbst. Zum Abstellen der Fahrzeuge benutzen sie den vom Platzwart zugewiesenen Parkplatz. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Wegen fahren. Ein Waschen von Fahrzeugen, Ölwechsel und größere Reparaturen sind untersagt. Ein generelles Fahrverbot besteht in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

8. Allgemeines

Der Campinggast hat sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu Verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten sowie Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht. Der Verkauf von Waren oder Werbung jeglicher Art, sowie private oder öffentliche Veranstaltungen sind nicht gestattet. Das Radfahren ist nur auf den Wegen gestattet.

9. Müllentsorgung

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht aller Besucher des Campingplatzes. Es besteht die Pflicht zur Mülltrennung und es dürfen nur auf dem Campingplatz entstandene Abfälle entsorgt werden. Siehe Informationsblatt

Ebenfalls nicht auf dem Campingplatz entsorgt werden dürfen Sperrmüll oder Hausrat, wie z.B. Planen, alte Vorzelte, Campingmöbel, Matratzen oder Elektrogeräte. Bei Zuwiderhandlungen ist die Verwaltung berechtigt, dem Verursacher die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, sowie ein Platzverbot zu erteilen. Weiterhin ist die Verwaltung berechtigt, den um Wohnwagen/Zelten Caravans herumliegenden Müll beseitigen zu lassen. Im Interesse der Umwelt insbesondere der Gefahr der Wasserverunreinigung ist zur Aufnahme der Abwässer ein Eimer bzw. Tank unter den Caravan und Wohnwagen zu stellen. Dieser ist in den Abwassergully der einzelnen Versorgungspunkte zu entleeren. Chemikal-Toiletten dürfen nur in die vorgesehenen Ausgussbecken an den Sanitärgebäuden oder den von der Verwaltung zugewiesenen stellen entleert werden.

10. Stromversorgung

Jeder Stromabnehmer hat nur seine ihm zugewiesene Steckdose zu benutzen. Es dürfen nur intakte Kabel mit CEE - Stecker verwendet werden. Jeder Camper ist laut DIN VDE 0100 Teil 721 und 722 verpflichtet seine elektrische Anlage überprüfen zu lassen. Dauercamper haben das Überprüfungsprotokoll beim Aufzelten vorzulegen. Ein Verlegen von Wasser und Stromleitungen ist nur mit vorheriger Absprache und Genehmigung der Verwaltung gestattet.

Die Entnahme von Strom aus den bereitgestellten Stromabnahmestellen ist nur nach Anmeldung / Bezahlung bei der Platzverwaltung gestattet.

Bei Ankunft auf den Stellplatz wird der jeweilige Stand des Zählers erfasst und auf den Meldeschein vermerkt. Bei Abreise stellt die Platzleitung den Verbrauch fest. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen gültigen Campingplatz –Preisliste. Bei säumigen Zahlern kann eine Abschlagszahlung für die Stromkosten erhoben werden. Für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen, haftet der Benutzer selbst gegenüber geschädigten Dritten.

11. Sanitärgebäudebenutzung

Campinggästen und Besuchern steht ein Sanitärgebäude nebst Einrichtung zur Verfügung. Waschküche, Duschen von 07.00 bis 22.00 Uhr, Toiletten sowie Ver- und Entsorgungssystem für Wohnmobile können gegen Entgelt genutzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Toiletten und Waschräume nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen werden. Das Reinigen von Geschirr ist nur an den hierfür vorgesehenen Spülbecken erlaubt.

Wer Toiletten und Waschräume vorsätzlich oder fahrlässig verunreinigt, hat die entstehenden Reinigungs- oder Instandsetzungskosten zu erstatten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Toiletten und Waschräume nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Das Sanitärgebäude auf dem Platz ist ständig geschlossen zu halten. Die Waschräume sind während der Raumpflegearbeiten geschlossen.

12. Stellplätze

Der Stellplatz wird gemietet wie besichtigt. Jede Veränderung des Stellplatzes, insbesondere das Ziehen von Gräben und eine Einfriedung ist nicht gestattet. Es ist darauf zu achten das niemand durch Zeltpflocke, -schnüre und anders Zeltzubehör gefährdet wird. Veränderungen bzw. Gestaltung des Platzes (z.B. Hecken, Büsche, kleine Einfriedungen usw.) bedürfen der Zustimmung der Platzverwaltung.

13. Spielplätze

Der Spielplatz kann von Kinder bis zu 14 Jahren und auf eigene Gefahr genutzt werden. Für Ballspiele und sonstige Aktivitäten stehen gesonderte Flächen zur Verfügung. Benutzen Sie diese und weisen Sie ihre Kinder daraufhin dass die sanitären Anlagen kein Spielplatz sind, ebenso die Wasserstellen und fremde Plätze. Eltern haften für Schäden ihrer Kinder auf dem gesamten Gelände.

14. Haustiere

Haustiere sind nur nach vorheriger Anfrage und Einwilligung durch die Verwaltung erlaubt. Es ist verboten, Haustiere innerhalb des Campingplatzes frei laufen zu lassen. Sie sind immer an der Leine zu führen. Das "Gassi- Führen" ist nur außerhalb des Geländes gestattet. Verschmutzungen durch Tierkot sind umgehend vom Tierbesitzer zu entfernen. Sie sind so zu halten, dass sich kein Dritter durch sie belästigt fühlt. Weiterhin ist es nicht gestattet, dass die Tiere in Räume mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die Verwaltung berechtigt, die Haltung von Tieren innerhalb des Campingplatzes zu verbieten. Hunde die unter das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung von gefährlichen Hunden (GefHundG) fallen, sind auf dem Platz generell verboten.

15. Brandvorschriften

Offenes Feuer ist auf dem Campingplatz nicht gestattet. Zum Grillen sind die dafür vorgesehenen Feuerstellen zu benutzen. Das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nur unter Vorbehalt gestattet. Belästigungen der anderen Camper durch Feuer, Funkenflug oder Qualm sind selbstverständlich zu vermeiden. Für Koch -und Heizzwecke sind nur dafür vorschriftsmäßige Geräte zu verwenden. Die Waldbrandstufen sind den entsprechenden Tafeln zu entnehmen oder bei der Campingplatzleitung zu erfragen.

16. Naturschutz und Baumbestand

Der Campingplatz liegt an einem Naturschutzgebiet und ist Bestandteil von den 7 Tälern Erholungsgebiet und hat somit naturnahen Charakter. Landschaft und Naturschutz sind einzuhalten. Dies ist von jeden Benutzer und Besucher zu berücksichtigen. Kein Benutzer und Besucher hat das Recht, eigenmächtig Eingriffe in den Gehölzbestand vorzunehmen, Bäume und Sträucher zu entfernen oder auch Verschnitt zu schädigen oder zu verunstalten. Notwendige Pflegemaßnahmen (Auslichten, Entfernen, Fällen) sind nur in Absprache mit der Campingplatzverwaltung gestattet. Neupflanzungen von Gehölzen müssen den Naturcharakter des Campingplatzes berücksichtigen. Besonders geschützt ist das Gelege bzw. der Schilffgürtel, der an den Campingplatz grenzt. Zu seinem Schutz wird festgelegt: die Anlieger haben einen Nutzungsabstand entsprechend der Markierungen einzuhalten. Das Anlegen von Stegen und Trampelpfaden durch den Schilffgürtel ist zu unterlassen sowie das Anzünden von Feuer jeglicher Art

17. Gewerbeausübung

Der Campingplatz ist Erholungssuchenden vorbehalten, aus diesem Grund ist der Platz keine Wohnanlage für mobile Personen und Gruppen, die das Campen offensichtlich nicht im herkömmlichen Sinne betreiben. Der Campingplatz ist kein Dauerwohnsitz, es ist verboten sich polizeilich anzumelden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz ist die Ausübung eines Gewerbes, jeglicher Verkauf und Schaustellung auf dem Gelände verboten. Es wird gebeten, bei Zuwiderhandlungen den Platzwart in Kenntnis zu setzen.

18. Verweisungsrecht

Die Platzleitung ist in der Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Campinggäste erforderlich erscheint. Den Anweisungen der Verwaltung bzw. des Platzwartes muss folge geleistet werden. Schon gezahlte Campingentgelte werden nicht zurückerstattet.

Wer gegen die Platzordnung in grober Weise verstößt, muss mit der Abmahnung und deren Konsequenzen rechnen.

19. Haftung

Das Betreten des Campingplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Versicherungs- bzw. Schadensersatzansprüche (z.B. Brand, Einbruch, Diebstahl, Beschädigung durch Bäume) gegen die Platzverwaltung sind ausgeschlossen. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn ein Verschulden der Campingplatzverwaltung nachgewiesen werden kann.

Jede Haftung für Personen – oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggästen entstehen ist von der Betriebshaftung ausgenommen. Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderen Gegenständen haftet die Campingplatzverwaltung nicht. Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.

Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für den Besucher verantwortlich. Jeder Gast ist verpflichtet, Schäden die während seines Aufenthaltes durch ihn, seine Begleiter oder Gäste entstanden sind, sofort der Platzverwaltung zu melden und für diese aufzukommen.

Grundsatz: **Eltern haften für ihre Kinder!**

20. Abreise und Abrechnung

Der Abbau von Zelten/ Wohnwagen ist vor 08:00 Uhr nicht gestattet. Der Stellplatz ist vom Campinggast vor seiner Abreise bis 11.00 Uhr vollständig in Ordnung zu bringen. Andernfalls ist die Verwaltung berechtigt, die Räumung, Säuberung und Wiederherstellung des Standplatzes auf Kosten des Campinggastes zu veranlassen. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast bis 11:00 Uhr in der Anmeldung ab.

Bei der Abrechnung wird gebeten die Abreise am Vortag im Büro bekannt zu geben. Die Aufenthaltsdauer für zeitweilige Campinggäste wird nach Nächten berechnet.

21. Zusatz Saisoncamper

Der Standplatz kann vom Saisoncamper nicht vorzeitig gekündigt oder anderweitig vermietet werden. Eine Übertragung oder sonstiger Übergang des Standplatzes auf den Erwerber eines Wohnwagens, Wohnmobiles oder Zeltes ist ohne schriftliche Zustimmung des Platzverwalters ausgeschlossen. Der Saisoncamper ist verpflichtet, seinen Standplatz nebst Bepflanzung, zulässiger Aufbauten und Wege, die sich in seinem unmittelbaren Einzugsbereich befinden, stets sauber aufgeräumt und in tadellosem Zustand zu halten. Die Grünfläche ist stets so zu pflegen, dass sie in einem optisch gepflegtem Zustand ist. Wir empfehlen eine Campingversicherung abzuschließen.

22. Datenschutz nach DSGVO

Aushang im Kiosk und Zugangsbereich zum Kiosk.

23. Inkrafttreten

Die Campingplatzordnung tritt mit Wirkung sofort in Kraft. Sie kann jederzeit geändert werden.

